

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes	2
3. Beteiligung der Behörden	3
4. Belange von Natur und Umwelt	13
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	16

1. Ziel der Planaufstellung

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr.405) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Die Bundesregierung Deutschland strebt einen Ausbau der Energieerzeugung aus Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 an. Dies erfordert einen Zuwachs von jährlich 13 bis 22 Gigawatt. Um die Dimension zu verdeutlichen, müssen täglich Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern zur Umsetzung der Zielstellung neu entstehen. Dies kann nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen geleistet werden. Die Stadt Tangermünde hat im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes eine flächendeckende Konzeption für die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Hierfür wurden alle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, aus der Nutzung für landwirtschaftliche Betriebsstätten, auf Deponien und sonstigen beeinträchtigten Standorten herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden die gemäß § 35 BauGB für Photovoltaikanlagen privilegierten Flächen im 200 Meter Abstand entlang von zweispurigen Schienenwegen untersucht. Nach den vorstehenden Kriterien wurde ein Potential von zusätzlich 17,08 Hektar auf Konversionsstandorten, und 43,16 Hektar auf Flächen entlang von zweispurigen Schienenwegen ermittelt. Da dies zum Erreichen des notwendigen Umfangs der Nutzung von Photovoltaik als nicht ausreichend eingestuft wurde, erfolgte eine Prüfung landwirtschaftlicher Flächen mit Grenzertragsböden bis 25 Bodenpunkte. Im Stadtgebiet wurden drei geeignete Standorte im Umfang von 1,63 Hektar als Arrondierung der Flächen im 200 Meter Abstandsbereich zum zweispurigen Schienenweg, 44,6 Hektar westlich von Miltern im Abstandsbereich einer einspurigen Bahnstrecke und 74,24 Hektar im Süden der Gemarkung Buch festgestellt. Mit diesen Flächen sollen insgesamt ca. 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Tangermünde einer Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugeführt werden. Dies entspricht den städtischen Ausbauzielen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern, die in den Fällen der größeren Anlagen auch die Initiatoren der Entwicklung sind. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren soll für die Fläche im Süden der Gemarkung Buch Bauplanungsrecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Böden weisen flächendeckend eine Ertragsmesszahl von maximal 25 Bodenpunkten auf und sind als Grenzertragsböden einzustufen.

Mit Beschluss vom 28.06.2023 hat die Stadt Tangermünde entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger gesichert, das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan einzuleiten. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gesamtfläche entspricht dem im Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Umfang.

Die Solarpark Buch GmbH & Co.KG hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Stadt Tangermünde geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung für den Bebauungsplan liegt bei der Stadt Tangermünde.

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 11.03.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bebauungsplanänderung erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 08.07.2024 bis einschließlich zum 09.08.2024.

Es wurden keine Anregungen oder Hinweise von Bürgern vorgetragen.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Zusendung des Vorentwurfes und des Entwurfes um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung.

Folgende abwägungsrelevante Anregungen wurden vorgebracht vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Landeszentrum Wald und vom Landkreis Stendal.

Inhalt der Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none">- Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bedenken ergeben sich hinsichtlich der Inanspruchnahme weiter Ackerflächen für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ACEF01 und ACEF02. Begründung: Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 72,7118 ha Ackerland mit überwiegend sehr geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen liegt bei 24 Bodenpunkte) in Anspruch genommen.- Für die Anlage der Bracheflächen wird weiteres Ackerland benötigt. Aufgrund der einzuhalten Abstandsregelung (50m zu Einzelbäumen bzw. 100m zu Baumreihen) kann davon ausgegangen werden, dass schwer zu bewirtschaftende Restflächen oder sogar Splitterflächen entstehen. Den Unterlagen kann keine genaue Lage dieser Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden. Somit kann keine abschließende Beurteilung diesbezüglich erfolgen.- Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Deshalb wird die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch	<ul style="list-style-type: none">- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Bei den Brachestreifen handelt es sich nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sondern um artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen, für die gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG rechtsunmittelbar im Geltungsbereich von Bebauungsplänen geltenden Verbotstatbestände. Ihre Festlegung erfolgt nicht im Bebauungsplan, sondern in einem städtebaulichen Vertrag. Für die Maßnahme sind nördlich an das Plangebiet angrenzende Flächen vorgesehen. Der im Nordosten vorhandene Feldblock DESTLI 2009510155 weist eine Breite von ca. 430 Meter auf und wird zweigeteilt bewirtschaftet. An der Grenze beider Wirtschaftseinheiten könnte der Brachestreifen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft angelegt werden. Der westlich davon gelegene Feldblock DESTLI 0509510070 wird ebenfalls durch mehrere Bewirtschafteter bearbeitet, an deren Bewirtschaftungsgrenzen Brachestreifen eingeordnet werden können ohne die Belange der Landwirtschaft in einem nicht vertretbarem Maß zu beeinträchtigen. Durch ein Monitoring wird geprüft, ob diese Maßnahmen in Folgejahren erforderlich sind oder ob auf den Flächen der Photovoltaikanlagen weiterhin Felderchen brüten und auf die Maßnahme verzichtet werden kann. Bei der CEF-Maßnahme 2 handelt es sich um eine produktionsintegrierte Maßnahme, die nur die Art der Bewirtschaftung ändert.- Dies wurde beachtet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung werden außerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Bei den Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um artenschutzrechtliche CEF Maßnahmen, die so durchgeführt werden müssen, dass für die betroffenen Arten Ersatzlebensräume entstehen. Hierfür eignen sich Entsiegelungen und die

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>gesehen. Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Nach § 7 Abs. 1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i.V.m. § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Es ist daher zu prüfen, ob als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Möglichkeiten der Entsiegelung baulicher Brachen, Rekultivierung von Deponien, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Aufwertungen von vorhandenen Naturräumen genutzt werden können. Ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unumgänglich, sind Maßnahmen zu wählen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Des Weiteren sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010 LSA) - G116). Werden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind die Art der Maßnahmen und deren Standorte mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus landwirtschaftlicher Sicht kann eine gewisse Eignung für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gesehen werden. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend 23 Bodenpunkte. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist damit überwiegend sehr gering. Bereits in der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche als Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. - Hinweise: Gemäß § 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind "Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann." Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im benachteiligten Gebiet. - Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht: Die überplante Landwirtschaftsfläche wird von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. 	<p>Rekultivierung von Deponien nicht, da es sich um Bodenbrüter handelt, die überwiegend am Rand von Ackerschlägen brüten. Bei der CEF-Maßnahme 2 handelt es sich um eine produktionsintegrierte Maßnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte wurden geprüft und in der Begründung unter Pkt. 2.4. behandelt, auf die verwiesen wird. - Dies ist erfolgt. Auf den überwiegenden Flächen ist das bewirtschaftende Unternehmen der Initiator der Planung. Mit den anderen betroffenen Landwirten wurde ein Flächentausch vereinbart.
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde**

<p>Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich grenzt an der nördlichen und östlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs.2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Hinweise gegeben. - Es wurde festgestellt, dass bei der Aufzählung der Flurstücke auf S.4 der Begründung zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" das Flurstück 29 in der Flur 14 in der Gemarkung Buch nicht genannt ist. Laut vorliegender Karten ist das Flurstück dennoch mit überplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe wurde ergänzt.
---	---

Inhalt der Stellungnahme Landeszentrum Wald	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abstände zu Wald sollten mindestens eine Baumlänge (etwa 30m) betragen. Bei dem geplanten Vorhaben, wo die Bodenpunkte auf den landwirtschaftlichen Flächen unter 25 liegen sollen, wird von armen Waldstandorten für die angrenzenden Kleifern ausgegangen, deshalb wären ausnahmsweise auch 25m Abstand zu erlauben. Wenn versicherungstechnisch die Waldbesitzer und Betreiber der Photovoltaikanlagen identisch sind, ist aus der Sicht des Waldbrandschutzes trotzdem ein Abstand von mindestens 25m einzuhalten. - In Abstimmung mit dem Betreuungsförstamt Letzlingen wird auf der waldzugewandten Seite der geplanten Photovoltaikanlagen ein 5m breiter Waldbrandschutzstreifen gefordert. Die Verkehrssicherungspflicht für die an die geplante Fläche für Freiflächenphotovoltaik angrenzenden Waldflächen wird dem Investor auferlegt, um den Waldbewirtschaftern Nachteile zu ersparen. - Die Erreichbarkeit über geeignete Wege der größeren Waldfläche muss gewährleistet bleiben – Brandschutz, Forstschutz, Holzabfuhr etc. - Die notwendige Wegeanbindung insbesondere mit den Waldbesitzern der südlich angrenzenden Waldflächen ist abzuklären. - Der Biotopverbund ist in den südlich und nördlich (z.T. mit Landwirtschaft) vorhandenen Waldflächen nicht gefährdet, obwohl die beschriebene Barrierewirkung durchaus gegeben ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Land Sachsen-Anhalt sind Mindestabstände zwischen Baugebieten und Waldflächen nicht verordnungsrechtlich oder gesetzlich geregelt. Zum Schutz des Waldes vor Brandgefahren sieht § 6 der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.12.1996 die Anlage von Wundstreifen in einer Breite von 2,5 bis 3 Meter vor. Wundstreifen sind vegetationslose Streifen, auf denen die Bodendecke bis auf den Mineralboden entfernt ist. Bei einer hinzukommenden Nutzung, wie im vorliegenden Fall, kann vom Errichter der Anlage die Anlage des Wundstreifens auf seinen Grundstücken verlangt werden. Hierzu ist der Abstand der Baugrenze von der Außengrenze des Sondergebietes mit 5 Meter festgesetzt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass hierdurch ein ausreichender Brandschutz gesichert wird. Insoweit sieht die Stadt Tangermünde keine Veranlassung aus Gründen des Waldbrandschutzes Abstände von 25 oder 30 Meter zu berücksichtigen. Dies hätte der Verordnungsgeber verbindlich regeln müssen. Die Stadt Tangermünde ist an einer möglichst optimalen Ausnutzung der Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien interessiert, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu Erzeugung regenerativen Energien unter möglichst geringem Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen umzusetzen. - Dies ist verordnungsrechtlich gemäß § 6 der Waldbrandschutzverordnung geregelt und zu beachten. Der Verordnungsgeber geht von einer Breite der Schutzstreifen von 2,5 bis 3 Meter aus. Die Forderung nach einer Breite von 5 Meter wird als Empfehlung in die Begründung aufgenommen. - Die vorhandenen Wege bleiben uneingeschränkt erhalten. - Der Weg nach Süden bleibt erhalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.

Inhalt der Stellungnahme Landkreis Stendal	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> - Bauordnungsamt / Kreisplanung: Begründung Punkt 2.1, städtebauliche Erforderlichkeit: Für die in § 1 Abs.3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs.5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs.6 BauGB nicht abschließend ("insbesondere") 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Bezugnahme auf das gesamtträumliche Konzept der Stadt Tangermünde wird ergänzt.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs.6 Nr. 7f und 8e BauGB an. Ferner hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Es ist empfehlenswert, am Schluss des zweiten Absatzes auf Seite 4 auf das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Tangermünde Bezug zu nehmen (vgl. analog Punkt 4 der Begründung).

- Punkt 4.2: Ausnahmen können grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind. Es genügt nicht, wenn nur allgemein bestimmt wird, dass von bestimmten Festsetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu vermeiden. Das Maß der zulassungsfähigen Überschreitung ist stets zu beziffern.

- Punkt 4.3: Der Begründung folgend bezieht sich die Definition der Baugrenze auf die Hauptnutzung (Photovoltaikanlage). Sollen Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen explizit zulässig sein? Hier ist eine Klarstellung in Bezug auf das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren hilfreich.

- Punkt 6.1.1: Die Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung können als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden. Ohne entsprechende Festsetzung handelt es sich i.d.R. um eine öffentliche Verkehrsfläche. Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.

- Planzeichnung: Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind nicht ersichtlich (vgl. PlanZV 6.4).

- CEF-Maßnahmen: Da die Maßnahmen in der Regel bereits vor der Durchführung des Vorhabens umzusetzen sind, sind vor dem Satzungsbeschluss die vorgezogenen Maßnahmen örtlich und

- Art und Umfang der Ausnahme sind in § 2 Abs.1 der textlichen Festsetzungen hinreichend bezeichnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe Art und Umfang nicht identisch sind mit den bauplanungsrechtlichen Begriffen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung. Söfker in Ernst, Zinkhahn, Bielenberg BauGB Kommentar Rn24 zu § 31 führt hierzu aus: "Die Art der Ausnahme bestimmt von welchen Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Ausnahme zugelassen werden kann." Dies ist hinreichend damit bezeichnet, dass von der festgesetzten Höhe Ausnahmen zulässig sind. Weiter führt Söfker aus: "Durch den Umfang der Ausnahme wird bestimmt inwieweit von einer Festsetzung abgewichen werden kann. Insofern kommt es auf die Angabe an, bis zu welcher Grenze abgewichen werden soll. Dies ist nicht identisch mit Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung." Für die vorliegende Ausnahme wurde bezüglich des Umfangs festgesetzt, dass die Ausnahme für Anlagen der Beleuchtung, des Objektschutzes und der Überwachung zugelassen werden soll. Die Ausnahme wurde bezüglich des Umfangs konkret auf diese Nebenanlagen begrenzt. Eine Höhenbegrenzung für diese Anlagen ergibt sich bereits aus dem Sachverhalt, dass es sich um Nebenanlagen handelt. Sie dürfen das Gebiet nicht prägen, sondern müssen ihm dienen. Sie müssen daher nach Umfang und Höhe für den Zweck der Beleuchtung und Überwachung des Objektes angemessen und erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn sie eine Höhe von 10 Meter nicht überschreiten. Diese Aussage wird in der Begründung ergänzt.
- Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO ist geregelt, dass – wenn im Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist – Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden können. Der Sachverhalt ist somit bereits rechtseindeutig durch die Baunutzungsverordnung geregelt und bedarf nur dann einer Festsetzung, wenn hiervon abgewichen werden soll. Dies ist nicht vorgesehen.
- Dies ist zutreffend. Im Unterschied zu Grünflächen, die zwingend als private oder öffentliche Grünflächen festzusetzen sind, fordert der Gesetzgeber hierfür keine zwingende Festsetzung. Die betroffenen Flächen befinden sich in städtischem Besitz. Sie sind nicht als öffentliche Straßen gewidmet. Das Erfordernis einer Erschließung über öffentliche Straßen ist für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht gegeben.
- Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Sie können festgesetzt werden, vorliegend wurde kein städtebauliches Erfordernis für die Festsetzung erkannt. Sie können nach Erfordernis frei eingeordnet werden. Die angrenzend festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen durch notwendige Zuwegungen zu den Anlagen gequert werden. Dies ist textlich festgesetzt.
- Die CEF-Maßnahmen dienen dem Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und des Ortolans. Sie werden im Rahmen der Bewirtschaftung der benachbarten

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>rechtlich verbindlich festzulegen. Darüber hinaus müssen der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen rechtlich gewährleistet werden. Dies ist in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs.2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung" sind zu berücksichtigen. Eine Kopie der Bekanntmachung sowie ein Satzungssexemplar inklusive ausgefertigter und gesiegelter Planurkunde (alternativ Abschrift der Urschrift) einschließlich der Begründung sind abschließend für das vom Landkreis zu führende Bauleitplanarchiv zu übersenden. - Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten / untere Naturschutzbehörde: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch" unter Einhaltung folgender Auflagen zustimmen: - Im Umweltbericht sind Aussagen zur geplanten Ausrichtung der Solaranlage (Südausrichtung oder Ost-West-Ausrichtung) zu tätigen. - Die Pflanzmaßnahme A01 ist hinsichtlich Angaben zum Pflanzschema (Anzahl Pflanzreihen, Abstand Pflanzen in und zwischen den Reihen) zu ergänzen. - Der im Umweltbericht zur Maßnahme A01 angegebene Herstellungszeitpunkt ist auch in den textlichen Ausführungen zur Maßnahme A01 im Bebauungsplan (links neben der Planzeichnung) zu ergänzen. - Die Maßnahmen ACEF01 und ACEF02 sind durch Angabe der Flurstücke, der Flur und der Gemarkung und durch zeichnerische Darstellung konkret zu verorten. Begründung: Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans folgendes ergeben: - Eingriffsregelung: Das Solarparkvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Die Bilanzierung wurde unter Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) erstellt. Dabei wurde auch auf die Entwurfsfassung zur Änderung des Bewertungsmodells eingegangen. Mit der Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,6 und der Einplanung von 6 m breiten Reihenabständen zumindest nach jeder 10. Modulreihe sowie der geplanten Ansaat mit geeignetem Saatgut ist die jetzt in der Bilanzierung enthaltene Abweichung in der Bewertung der Zielbiotope akzeptabel. - Die fehlenden Angaben zur grundsätzlichen Ausrichtung der Solarmodule sind nicht akzeptabel, da sich hieraus entscheidende Auswirkungen auf die Zielbiotope in der Eingriffsbilanzierung und auf die Artenschutzbelange ergeben. Es ist bekannt, dass eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs.1 BauGB im Bebauungsplan nicht hinsichtlich der Ausrichtung von Solaranlagen getroffen werden kann. Im Umweltbericht besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Dies wird nachgefordert. - Der redaktionelle Fehler zur Versiegelung der Zuwegungen im Umweltbericht, Kapitel 3.1.5 wurde behoben. Die abweichenden Angaben zu den Biotoptypen und Flächen im Umweltbericht, Kapitel 2.1.1 und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Umweltbericht, Kapitel 5.2.1) wurden bereinigt. Die Angaben in der 	<p>Flächen umgesetzt. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Tangermünde und dem Bauherrn gesichert. Da die Feldlerche und der Ortolan jährlich ihr Nest neu bauen, ist es erforderlich, dass die Flächen in der folgenden Brutperiode, in der das Plangebiet bebaut wird, als Brutplatz zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussage hierzu wurde in den Umweltbericht aufgenommen. - Der Anregung wurde gefolgt. - Der Anregung wird gefolgt. - Die Maßnahmen ACEF01 und ACEF02 sind Maßnahmen, die im Rahmen der Bewirtschaftung der Feldblöcke DESTLI 0509510070 und DESTLI 2009510155 berücksichtigt werden. Ihre Lage innerhalb dieser Feldblöcke ist variabel und soll in mehrjährigem Wechsel auch verändert werden, um die Flächen nicht zur Prädatorenfalle werden zu lassen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächen flurstücks konkret zu verorten. Sie werden im jeweiligen Feldblock verortet. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine Aussage hierzu wird im Umweltbericht ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.
--	--

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>Flächenbilanz (Begründung, Kapitel 9) stimmen nunmehr im Wesentlichen mit den Angaben in der Bilanz überein. Die Ungenauigkeiten zu den Biotoptypen (insbesondere veraltete Legende mit mesophilem Grünland in Karte 1) wurden bereinigt. Die Größe der Waldfläche wurde angepasst. Auch zur Landschaftsbildbeeinträchtigung haben sich keine neuen Anmerkungen und Hinweise ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der bisherigen Konzeption der Kompensationsmaßnahmen (Gewährleistungsfrist, Qualität und Herkunft Pflanzmaterial) wird weiterhin zugestimmt. Bei der Maßnahme A01 fehlen Angaben zum Pflanzschema (Anzahl Pflanzreihen, Abstand Pflanzen in und zwischen den Reihen). Die Kompensationsmaßnahme ist das Ergebnis der Durchführung der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplans abschließend abgearbeitet. Im Bauantrag erfolgt daher keine Abarbeitung der Eingriffsregelung mehr (§ 18 Abs.2 BNatSchG). Deshalb muss die Kompensation grundsätzlich im Bebauungsplan abgehandelt werden. Die fehlenden Angaben sind daher noch zu ergänzen. - Der in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte Umsetzungszeitpunkt für die Pflanzmaßnahme A01 ist im Umweltbericht, Kapitel 5.3 enthalten. Der unteren Naturschutzbehörde ist durchaus bekannt, dass eine direkte Aufnahme einer zeitlichen Regelung aufgrund des festgelegten Festsetzungskatalogs des § 9 Abs.1 BauGB nicht zulässig ist. Es ist aber durchaus eine Aufnahme als "Hinweis ohne Normcharakter" direkt im Bebauungsplan möglich. Entgegen der Behauptung in der Abwägung zum Vorentwurf ist die zeitliche Regelung nicht in den textlichen Ausführungen unter A01 (links neben der Planzeichnung) aufgenommen worden. - Der geplante Abstand zwischen Pflanzmaßnahme und Baugrenze beträgt 5m. Die Forderung eines 3m breiten Saumes zwischen Pflanzung und baulichen Anlagen ist daher theoretisch umsetzbar. - Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz: Die Anmerkungen und Hinweise zum Gebiets- und Objekt- sowie zum Gehölzschutz aus der Stellungnahme zum Vorentwurf haben sich erledigt. Die Rechtsgrundlage zu den Alleen und Baumreihen als geschützte Landschaftsbestandteile wird nunmehr korrekt angegeben. Die Vermeidungsmaßnahme V03 wurde ergänzt und der geforderte Mindestabstand zwischen den Gehölzbeständen und den baulichen Anlagen (in Form eines Saumes) wird eingehalten. - Im Rahmen der Prüfung der Entwurfsunterlagen haben sich hinsichtlich des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft keine weiteren Anmerkungen und Hinweise ergeben. - Artenschutz: Die widersprüchliche Beschreibung der Maßnahme V05 wurde in den Planunterlagen bereinigt. Die Maßnahme wurde zudem inhaltlich hinsichtlich der Bauabschnitte ergänzt. Sie zielt auf eine zeitliche Beschränkung aller Baumaßnahmen inklusive der Baufeldfreimachung ab. In den Formblättern im Umweltbericht, Kapitel 2.2.6 wird pro Art hergeleitet, dass diese Regelung zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich ist. Zu diesem Sach-verhalt gibt es daher keine weiteren Anmerkungen und Hinweise. - Mit der Anpassung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,6 und der Einhaltung eines Reihenabstandes von 6m nach jeder 10.Modulreihe ist ein wesentlicher Beitrag zur naturverträglichen Anlagengestaltung geleistet. Zusammen mit der Maßnahme ACEF01 sollte ein Eintreten der Verbotstatbestände hinsichtlich der Feldlerche vermieden werden. Die Maßnahme ACEF01 umfasst das geforderte Monitoring zur Erfolgskontrolle. - Die externe Maßnahme ACEF01 ist noch nicht konkret verortet. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs.6 Satz 1 BNatSchG). Zuständig für die Eintragung in dieses Verzeichnis ist die untere Naturschutzbehörde (§ 18 Abs.2 i.V.m. § 1 Abs.2 NatSchG LSA). Für die Eintragung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde daher noch 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzdichte ist in § 4 Abs.4 der textlichen Festsetzungen enthalten. Sie wird in der Maßnahme A01 und in der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes ergänzt. - Die Angabe wird unter Punkt A01 ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die ACEF Maßnahme wurde auf den entsprechenden Feldblöcken verortet. Hinweis: ACEF Maßnahmen sind keine Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die in Kompensationsverzeichnissen nach § 17 Abs.6 BNatSchG erfasst werden müssen. Es steht der unteren Naturschutzbehörde frei, auch diese Maßnahmen aufzunehmen.
--	--

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>die konkrete Lage (mittels Nennung Garmarkung, Flur, Flurstück(e) und Kartendarstellung) mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Maßnahme ACEF02 für den Ortolan. Die Maßnahme soll unmittelbar nördlich des Brutstandortes angelegt werden. Wie auch die Sichtschutzhecken sind die beiden vorgezogenen Maßnahmen in einer Karte in Lage und Umfang zu verorten bzw. darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Benutzung des Feldweges wurde während der Brut- und Aufzuchtzeit des Neuntöters sowie während der aktiven Phase der Zauneidechse ausgeschlossen. Die Maßnahme V10 wurde entsprechend ergänzt. Zwar wird in der Maßnahme nur auf die Zauneidechse abgestellt. Sie deckt jedoch auch den Schutz des Neuntöters ab. - Zu den Anmerkung hinsichtlich der Querungshilfe für Großsäuger wird in der Vorabwägung dargelegt, dass kein Sachverhalt nach § 44 BNatSchG betroffen wäre. Die Querungshilfe stelle eine Empfehlung des Landesjagdverbandes dar. Der Sachverhalt ist bereits aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes auch für die untere Naturschutzbehörde relevant. Gemäß § 39 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu beeinträchtigen. Mit dem vorhandenen Verkehrsnetz geht bereits nachweislich eine Störung des Wanderverhaltens von Wildtieren und in der Folge eine zunehmende genetische Verarmung einher. Die Einzäunung großflächiger Areale in der freien Landschaft, wie sie derzeit durch diverse Solarparkprojekte realisiert wird (hier über 70ha Fläche, zumal noch überwiegend im Bereich der angrenzenden Waldmäntel), trägt zu dieser Problematik bei. Die barrierearme Nutzbarkeit der Wanderrouten als Teil des Lebensraumes wird beeinträchtigt. Die untere Naturschutzbehörde weist auf diese fachübergreifende Problematik hin. - Ferner teilt das Wolfskompetenzzentrum Iden in einer E-Mail vom 25.06.2024 folgendes zum Solarparkvorhaben Buch mit: "Die geplante PV-Anlage liegt im Territorium des Rudels Tangerhütte (TAH), welches seit dem Monitoringjahr 2018/19 bekannt ist. Daher ist es unverständlich, dass der Umweltbericht den Wolf nicht berücksichtigt. Aber auch eine Betrachtung zu Fledermäusen fehlt. Bezüglich des Wolfes ist aus fachlicher Sicht des WZI festzustellen: Durch den von N nach S verlaufenden Wirtschaftsweg durch die PV-Anlage entsteht (ähnlich wie bei Grünbrücken an Autobahnen) eine Zwangspassage für große Säugetiere (Reh, Rotwild, Damwild, Wildschwein, Wolf) zwischen den Wäldern nördlich und südlich der PV-Anlage. Um den gewünschten Korridoreffekt zu erzielen/ zu erhalten und die großen Säugetiere, wie z.B. Wölfe nicht ungewollt in den Ort Weißewarte abzudrängen, ist es notwendig im Umkreis von 120m um die Ein-/Ausgänge des Weges in die PV-Anlage eine Jagdverbotszone ein-zurichten (Störungsvermeidung, ökologische Falle). - Bei einem Pflegekonzept "Beweidung mit Nutztieren" sollte schon in der Planung der künftige Herdenschutz berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Außenzaun der Anlage mit einem Untergrabeschutz ausgerüstet werden sollte (entweder außen zwei stromführende Litzen im 20cm/40cm Bodenabstand oder den Zaun mindestens 40cm tief in den Boden einlassen oder an der Außenseite d 1m breit ausgelegt und mit Erdankern befestigt). [...] Eine Herdenschutzberatung vor Ort mit dem Vorhabenträger ist jederzeit möglich." - untere Forstbehörde: Von dem Vorhaben ist Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) direkt betroffen. Forstrechtliche Belange sind daher zu berücksichtigen. Gemäß Unterlagen bleibt der Wald im Geltungsbereich erhalten und ist im Bebauungsplan als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB festgesetzt. - Wald im Sinne des LWaldG besteht unabhängig von Angaben im Grundbuch oder anderen Verzeichnissen, die Waldeigenschaft richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Die Lage auf einem landwirtschaftlichen Flurstück, wie in der Begründung im Kapitel 4.5 angeführt, ist daher unerheblich für die Waldeigenschaft. - Die Stellungnahme erfolgt negativ, da bei dem Vorhaben auf die Belange des Waldbrandschutzes nicht ausreichend eingegangen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Grundsätzlich wird der Sachverhalt im Bebauungsplan berücksichtigt. Ein Korridor von Nord nach Süd als Maßnahme M1 ist enthalten. Die Aussage zur Empfehlung des Landesjagdverbandes bezog sich allein auf die dort geforderten Abstände von 500 Meter zwischen Wildkorridoren. Diese werden bezüglich der Nord-Süd-Ausdehnung des östlichen Teilbereiches und der Ost-West-Ausdehnung des westlichen Teilbereiches bis zu 780 Meter überschritten. Diese Abweichung wird als tolerierbar eingeschätzt, da die Siedlungsdichte im betroffenen Bereich zwischen Tanger und Elbe relativ gering ist und ausreichend alternative Routen erkennbar sind. Die örtliche Bestandsaufnahme hat keine ausgeprägten Wildwechselrouten über das Plangebiet erkennen lassen. - Die Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Wolf kann bei einer Bodenfreiheit der Zäune von mindestens 15cm diese in der Regel passieren. Die Planung stellt keine wesentliche Einschränkung für den Wolf dar. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist eine Beweidung der Anlage mit Schafen auszuschließen. Der Hinweis auf die Jagdverbotszone wird in die Begründung aufgenommen. - Dies ist nicht möglich und nicht vorgesehen. Die Hinweise auf eine mögliche Beweidung werden aus dem Umweltbericht entfernt. Ein Hinweis auf die Gefährdung durch den Wolf bei einer Bodenfreiheit des Zaunes von 15 cm wird in den Umweltbericht aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies wurde berücksichtigt. Alle als Wald örtlich festgestellten Flächen wurden als Wald festgesetzt. - Die Abwägung ist dahingehend zu korrigieren, dass eine Beteiligung des Landeszentrums Wald erforderlich ist. Da
---	---

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>wird und gemäß des vorliegenden Auszuges aus der Anlage über die Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde auch entsprechende Hinweise auf notwendige Beteiligungen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäß § 6 Abs.4 Nr.2 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Für den vorbeugenden Waldbrandschutz sowie den Waldschutz ist das Landeszentrum Wald gemäß § 34 Abs.1 LWaldG untere Forstbehörde und daher als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zu beteiligen. Für die weiteren Aufgaben nach LWaldG ist gemäß § 33 Abs.2 LWaldG die untere Forstbehörde zuständig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs.1 sind die unteren Forstbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aussage: "Die Belange der Forstwirtschaft werden gemäß Anlage 1 des Erlasses zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom 20.12.2017 durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vertreten. Die Betreuungsförsterämter sind in Bauleitplanverfahren kein zu beteiligender Träger öffentlicher Belange." in der Anlage über die Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde ist daher falsch. Hinzu kommt, dass gemäß des genannten Erlasses die Anlage 1 nicht abschließend und das Fehlen eines TÖB in der Liste damit kein Ausschlussgrund ist. Die Stellungnahme des Landeszentrum Wald vom 24.06.2024 ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen, siehe Kopie in der Anlage.</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweise Wolfskompetenzzentrum Iden- allgemeine Hinweise: Ist im Rahmen des Vorhabens der Neu- bzw. Ausbau von Waldwegen geplant, ist hierzu eine Genehmigung nach § 11 LWaldG bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Im Weiteren wird geprüft, ob es sich um eine Waldumwandlung handelt, wenn die Wege in einem Zustand ausgebaut werden, der für eine reguläre Erschließung des Waldes nicht notwendig ist, sondern primär der Erschließung der Photovoltaikanlagen dient. Für Aufgaben zum Sperren der freien Landschaft sind nach § 32 Abs.1 Satz 2 LWaldG die Gemeinden zuständig. Sperrvorrichtung dürfen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung des Waldes nicht negativ beeinflussen.- Begründung: Gemäß § 2 LWaldG ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Die Waldeigenschaft richtet sich damit nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Gemäß § 6 Abs.4 Nr.2 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Eine Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe zum Wald kann insbesondere hinsichtlich des Waldbrandschutzes (negative) Auswirkungen auf die Waldflächen haben. Außerdem können die Waldfunktionen nach § 1 LWaldG durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Forstbehörden sind daher im Verfahren zu beteiligen. Für den vorbeugenden Waldbrandschutz sowie den Waldschutz ist das Landeszentrum Wald gemäß § 34 Abs.1 LWaldG untere Forstbehörde und daher im Verfahren zu beteiligen. Anlage: Stellungnahme Landeszentrum Wald- Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz: Bei der Aufstellung der	<p>diese durch den Landkreis vorgenommen wurde und das Landeszentrum Wald eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben wurde, ist der Beteiligungszweck erreicht. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. Aussagen zum Brandschutz wurden ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Hinweise wurden bereits vorstehend in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde behandelt.- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung.- Die Stellungnahme des Landeszentrum Wald wurde unter Punkt 2.17. in die Abwägung eingestellt.- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.
---	---

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt, wenn die Vorgaben des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und des Wasser-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) eingehalten werden. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (uWB) vom 21.03.2024 zum Vorentwurf werden folgende Anmerkungen gemacht: Gewässer / Grundwasser - Keine Änderungen oder Ergänzungen. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser erfasst und bewertet. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind danach voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Die Erlaubnis- und Anzeigepflichten der §§ 8 und 9 WHG sowie § 49 WHG für bauzeitliche Grundwasserhaltungmaßnahmen bzw. Bohrungen (Brunnen) sind einzuhalten. - Oberflächengewässer - keine Änderungen oder Ergänzungen. Innerhalb des geplanten Sondergebietes oder daran angrenzend verlaufen keine Gewässer erster oder zweiter Ordnung. - Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete - keine Änderungen oder Ergänzungen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Hochwasserschutzanlagen (Deiche) werden durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht berührt. - Hochwasserrisikogebiete: Der räumliche Geltungsbereich "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" befindet sich zum überwiegenden Teil im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Gemäß Hochwassergefahren- und Risikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt können in dem geplanten Sondergebiet bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200jährliches Hochwasser HQ200) bzw. Extremereignissen Überschwemmungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Bei derartigen Ereignissen können danach im Plangebiet Wasserstände zwischen 0 und 1m auftreten. Die Darstellung findet sich im Internet. Das Risikogebiet HQ200/HQextrem ist gemäß § 9 Abs.6a BauGB in der Planzeichnung dargestellt und in der Planzeichenerklärung beschrieben. In der Begründung mit Umweltbericht (Entwurf) ist die Lage des räumlichen Geltungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ200/ HQextrem angegeben worden. Entsprechend § 78b Abs.1 Nr.1 WHG sind in der Begründung (Entwurf) allgemeine Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs.7 BauGB) für das Vorhaben getroffen worden. - Aus wasserrechtlicher Sicht muss in der Begründung (Entwurf) eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sich für bauliche Anlagen in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Abs.1 Nr.2 WHG für den Bauherrn aus der Verpflichtung zur Eigenvorsorge erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen. Diese Anforderungen beziehen sich nicht nur auf die Solarmodule und Aufständerungen, sondern auch auf die bauliche Ausführung der elektrischen Einrichtungen (Wechselrichter, Transformatoren, Kabelanschlüsse etc.). - Hinweise: In der Planzeichnung ist die Grenze des Hochwasserrisikogebietes HQ200/HQextrem im Süden des Plangebietes dargestellt. Auch im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Grenze des Hochwasser-Risikogebietes. Diese ist nicht in der Planzeichnung mit aufgenommen. - Auf die Anforderungen des § 78b Abs.1 Nr.2 WHG muss durch den Antragsteller im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eingegangen werden. Hier ist insbesondere das Erfordernis einer hochwasserangepassten baulichen Ausführung der elektrischen Anlagen (Wechselrichter, Kabelanschlüsse, Trafostationen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden diesbezüglich ergänzt. - Dies ist zutreffend. Die Flächen, die hier nicht vom Hochwasserrisiko betroffen sind, sind relativ klein. Sie werden ergänzt. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
---	---

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" - Stadt Tangermünde

<p>unter Berücksichtigung der Geländehöhen und der möglichen Wasserstände bei Extremereignissen abzuwägen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserversorgung: Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang. - Niederschlagswasserbeseitigung: In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan wird angegeben, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern soll. Eine gezielte Sammlung, Haltung oder Abführung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. - Hinweis: Wird eine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung mittels baulicher Anlagen (Versickerungsmulden, Rigolen etc.) in das Grundwasser oder eine Einleitung in Oberflächengewässer erforderlich, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal (uWB) zu stellen. Bei der Versickerung über entsprechende Anlagen handelt es sich nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs.1 WHG einer Erlaubnis bedarf. - Schmutzwasserbeseitigung: Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. - Löschwasserversorgung: Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 Abs.1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs.2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bauzeitlich und während des Betriebs der Solaranlage (z.B. Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium in den Transformatoren) sind insbesondere die Vorschriften des WHG, des WG LSA und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. In der Begründung (Entwurf) mit Umweltbericht wird auf die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingegangen und sie werden als Vermeidungsmaßnahme V08 in die Begründung / Umweltbericht mit aufgenommen. Bei Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen des WHG, des WG LSA und der AwSV wird der Aussage im Umweltbericht, dass der Eingriff auf das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten ist, durch die untere Wasserbehörde gefolgt. Konkrete Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Rahmen des noch folgenden Baugenehmigungsverfahrens betrachtet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die konkrete Umsetzung des Vorhabens. Sie bedürfen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keiner Behandlung. - Der Sachverhalt wurde vorstehend bereits behandelt. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise betreffen die konkrete Umsetzung des Vorhabens. Sie bedürfen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keiner Behandlung.
---	--

4. Belange von Natur und Umwelt

Im vom Büro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark erarbeiteten Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Planung ermittelt und dargestellt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 78 ha.

Schutzgut Pflanzen:

Baubedingte Schädigungen von Biotopen und Vegetation (z.B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen) sind zu vermeiden.

Durch die Versiegelung von Boden kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von Biotopen und Vegetationsstandorten. Die Gehölzbestände im räumlichen Geltungsbereich bleiben erhalten. Der Flächenanteil der zu erwartenden Versiegelung an der Gesamtfläche der PVA liegt bei < 2%. Der Eingriff ist entsprechend der

Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 zu bilanzieren und auszugleichen.

Die Beanspruchung von Biotopen und Vegetation während der Betriebsphase der PVA ist unvermeidbar. Sie ergibt sich durch Versiegelung und Überdeckung sowie die erforderliche Offenhaltung der Betriebsflächen durch extensive Grünlandnutzung. Durch die Überdeckung von Boden und die damit verbundene Veränderung von Licht- und Beregnungsverhältnissen wird es zu einer Verschiebung der Vegetationszusammensetzung der betroffenen Biotope kommen. Der derzeit intensiv genutzte Acker wird im Rahmen der erforderlichen Offenhaltung der Betriebsfläche als extensives Grünland genutzt und bewirkt so eine Aufwertung der Fläche. Insgesamt wird der Eingriff auf das Schutzgut Flora als nicht erheblich eingeschätzt.

Schutzgut Tiere:

Avifauna

Mit geringen baubedingten Beeinträchtigungen der Avifauna ist zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch temporär und damit unerheblich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Freiflächenablage außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen. Zur Vermeidung des anlagebedingten Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerchen, Grauammern und des Ortolans sollten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen geplant werden, um den Verlust auszugleichen.

Säugetiere Baubedingt ist mit einer temporären Meidung des räumlichen Geltungsbereiches durch Mittel- und Kleinsäuger zu rechnen. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch die Einzäunung der PVA möglich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der im räumlichen Geltungsbereich vorkommenden Mittel- und Kleinsäugern ist ein angemessener Bodenabstand des Zauns als Durchlass zu gewährleisten. Zudem ist ein Wanderkorridor in Nord-Südrichtung angedacht. Die Vermeidungsmaßnahmen V11 und V12 sollen die im weiten Umfeld der PVA nachgewiesenen Arten Biber und Fischotter vor Beeinträchtigungen schützen. Amphibien und Reptilien Es konnten keine Amphibien im räumlichen Geltungsbereich nachgewiesen werden. Es konnten 18 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist das Errichten von bauzeitlichen Reptiliensperreinrichtungen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Fauna sind nicht zu erwarten. Eher ist mit einer Lebensraumverbesserung aufgrund der Flächenaufwertung zu rechnen.

Schutzgut biologische Vielfalt:

Die Projektfläche wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Bei naturverträglicher Ausgestaltung führen PVA zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten von Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Daher ist der Eingriff auf das Schutzgut biologische Vielfalt, als gering zu bewerten und eine Aufwertung des Schutzguts zu erwarten.

Schutzgut Boden:

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Teilversiegelung) sind zu vermeiden. Unvermeidbare, baubedingte Beeinträchtigungen sind temporär und unerheblich. Die mit der Gründung der PVA verbundene Flächenversiegelung lässt sich nicht vollständig vermeiden. Durch die Verwendung von Pfahlgründungen wird das Maß der Versiegelung im Vergleich zur Verwendung von Schwerkrauffundamenten deutlich reduziert. Aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen zur Vermeidung der Verschattung untereinander wird durch die PVA nicht die gesamte Fläche überdeckt. Dies führt zu geringfügigen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Der Eingriff ist entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 und deren Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009 zu bilanzieren.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist mit qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu rechnen. Erforderliche Transformatorenstationen sind elektrische Betriebsmittel in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Diesbezüglich sind die Vorschriften der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen und anzuwenden.

Schutzgut Luft und Klima:

Bei globaler Betrachtung ist die Stromgewinnung aus Solarenergie Teil der Maßnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Luftqualität und Klima durch lokal- und mikroklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Der räumliche Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Acker genutzt und wird von den Bundesstraßen nördlich und westlich stark begrenzt sowie von der ICE-Trasse zerschnitten, weswegen das Vorhaben kaum zur Zersiedelung beiträgt. Infolge der Planung wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, da die Fläche in Form extensiven Grünlands weiterhin landwirtschaftlich mit Einschränkung genutzt wird. Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche ist demnach nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft:

Die PVA führt aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer deutlichen Veränderung der Landschaft. Die Sichtbarkeit der PVA aus der Entfernung wird durch umliegende Gehölze sowie die geplante weitere Eingrünung am westlichen und nördlichen Randbereich reduziert. Mit der Errichtung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Durch die Bautätigkeiten im Planbereich kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die jedoch bei Einhaltung üblicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant sind. Optische Effekte entstehen dadurch, dass die Solarmodule einen Teil des Lichtes reflektieren. Durch den Einsatz von blendarmen Modulen kann diesem Effekt entgegengewirkt werden. Die visuelle Wirkung von PVA kann vor allem zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion führen. Nahe dem räumlichen Geltungsbereich nutzen insbesondere Spaziergänger, Fahrradfahrer, Inlineskater und Skateboarder die befestigten Wege. Durch technische Überprägung ist die Landschaft bereits vorbelastet, weswegen der räumliche Geltungsbereich für Erholungssuchende kein naturnahes Erleben darbietet. Da das Vorhaben die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt und der räumliche Geltungsbereich außerhalb jeglicher Wohnnutzung liegt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage außerhalb der städtischen Wohnbebauung und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung der umliegenden Flächen nicht von einer Beeinträchtigung dieser Belange auszugehen. Betriebsbedingt treten Lärmemissionen i.d.R. nur im Rahmen der Wartungsarbeiten (z.B. Austausch der Module, Reparaturen) auf und stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist eine archäologische Fundstätte kartiert. In der Nähe bereits bekannter archäologischer Fundstätten sind weitere Fundstätten und Bereiche von historischem oder archäologischem Interesse zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht erheblich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes mit dem geplanten Vorhaben und den beschriebenen Maßnahmen eine Aufwertung der Fläche verbunden ist. Da die Versiegelung durch die Gründung mit Stahlpfosten sehr gering ist und die Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt werden, sind Kompensationsmaßnahmen für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort des geplanten Vorhabens wurde im aktuellen Aufstellungsverfahren der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde entwickelt. In der Begründung zu diesem wurden die zur Verfügung stehenden Konversions- und Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen ermittelt und bewertet. Da die zur Verfügung stehenden Konversionsflächen sowie geeignete Flächen entlang zweigleisiger Bahnlinien jedoch nicht ausreichen, um den angestrebten Anteil an Flächen für Photovoltaikanlagen abzudecken, wurden

weitere Standorte auf Grenzertragsstandorten (Ertragspotenzial unter 25 Bodenpunkten) ermittelt. Der räumliche Geltungsbereich entspricht einer der in der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde ermittelten Grenzertragsstandorten. Detaillierte Ausführungen zur Alternativenprüfung sind der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde zu entnehmen.

6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Buch" in der Stadt Tangermünde steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich auf Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Stadt Tangermünde stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung und die Belange der Landwirtschaft zu überwiegen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet wird aufgewertet. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Ramppfosten ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Tangermünde, September 2024

Schilm
Bürgermeister

